

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Mäthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. XXXI.

Luzern, 7. December 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 28. November.

(Fortsetzung.)

Hämeler im Namen der Commission tragt daran, den 7. ganz auszulassen, weil er eigentlich überflüssig ist. — Da der Rapport sich nicht auf dem Bureau vorfindet, so legt Huber im Namen der zweiten Auswanderungscommission folgenden Rapport vor:

Wenn kriegerischer Mut, wenn Tapferkeit und Treue von jeher die Nachkommen Wilhelm Tell's ausgezeichnet haben und so sehr ausgezeichnet haben, daß selbst in der Periode der Sklaverei sie sich beeiferten, jeden Gefahren Troz zu bieten und ihre Feinde in ihren letzten Schlupfwinkeln zu erschrecken; wie sehr ist nicht nun das Vaterland berechtigt, da die heilige Sache der Freiheit alle seine Kinder zu einem Zweck vereinigt, von der berufenen Jugend zu erwarten, daß sie weit glorreichere Vorbeeren zu verdienen sich bestreben werde? und doch scheint es, als wenn diese gegründete Erwartung getäuscht werden sollte. Das Vaterland sieht unwürdige Jünglinge, die bei der Einladung sich in den Waffen zu üben, sich zu seiner Vertheidigung vorzubereiten, seine Ruhe von Fänen zu sichern, ihm Ehrfurcht von auswärtigen Feinden zu erwerben, Pässe verlangen, und sich ins Ausland zu flüchten. Eine solche, die Schweizerjugend schändende Entweibung, kann kaum einer andern Ursache, als einer listigen Verführung zugeschrieben werden. Sollte aber Feigheit oder Verratherei das ihrige dazu beitragen? nun so muß Verachtung und strenge Strafgerichtigkeit dem Uebel steuern. Überlegung und auf Erfahrung des menschlichen Herzens gegründete Kenntnis weiset uns diese Maßregeln an. Aus diesen Gründen schlägt Euch Euere Commission folgende Beschlüsse vor:

An den Senat.

Der grosse Rath

In Erwägung, daß die Entweibung, über welche das Vollziehungsdirektorium in seiner Bothschaft vom 10. Nov. die Aufmerksamkeit, der gr. R. auf-

sodert, nur der Verführung der Feigheit oder feindseligen Absichten zugeschreiben seyn.

In Erwägung, daß das einzige Mittel die schlimmen Wirkungen derselben zu hindern dieses sey, den obgenannten Uebeln die Aufklärung, die Verachtung und die Strafe entgegen zu setzen.

hat nach erklärter Urgenz beschlossen:

1) Die jungen waffenfähigen Bürger, welchen angezeigt worden ist, sich zur Vertheidigung der Republik bereit zu halten, verlesen durch ihre Entweihung ihre Pflicht gegen das Vaterland, und werden vor den Gesetzen strafwürdig.

2) Das Gesetz sieht alle diejenigen, welche nach dem Beschlusse des Vollziehungsdirektoriums über die Waffenübung den helvetischen Boden verlassen haben, für Verführte an, und bestimmt ihnen die Zeitfrist von drei Wochen, um zurückzukehren.

3) Die Ungehorsamen sollen angesehen werden, als hätten sie feindselige Absichten, und als solche von ihrem Bürgerrecht für zehn Jahre stillgestellt seyn, auch ihre Stelle auf ihre oder ihrer nächsten Abwandten Unkösten ersetzt werden.

4) Die Strafe von zehn Jahren Kettenschellenwerk soll diejenigen treffen, welche ihr Vaterland verlassen und zu einem von der Republik nicht anerkannten Kriegsdienst sich werden anwerben lassen.

5) Die Falschwerber, die Verleiter zum Auswandern und diejenigen, welche die Waffen gegen die Republik tragen werden, sollen mit dem Tode bestraft werden.

6) Die Regierungs- und Unterstatthalter sollen von nun an allen Schweizerbürgern, welche im Falle des ersten Artikels des gegenwärtigen Gesetzes sich befinden, keine Pässe mehr ertheilen, um über die helvetischen Grenzen sich zu begeben.

7) Von diesem gegenwärtigen Gesetze sind diejenigen ausgenommen, welche durch ein Zeugniß der Municipalität die Nothwendigkeit ihrer Reise außer den helvetischen Grenzen und ihren Bürgersinn erweisen können.

8) Denjenigen, welche ohne die Nothwendigkeit ihrer Reise außer den helvetischen Grenzen und ihre

Treue an das Vaterland erwiesen zu haben, dennoch aus Freiheit das helvetische Gebiet durchaus verlassen wollen, sollen vom Regierungsstatthalter Pässe dazu erhalten, welche die Anzeige enthalten sollen, daß ihnen die Rückkehr in das Vaterland für immer untersagt seye, die Republik so großmuthig als gerecht verachtet die Feigen, und verstößt sie für immer.

Auf Cartier's Antrag wird der Rapport Schweise in Berathung genommen.

§ 1 wird jogleich unverändert angenommen.

§ 2. Escher glaubt, daß der Zeitpunkt von 3 Wochen zu kurz sei, weil vielleicht solche Ausgewanderte sich schon in solcher Entfernung von ihrem Vaterlande befinden, daß ihre Rückkehr in der vorgeschriebnen Zeit unmöglich wäre; er begeht also Abänderung dieses §. Trösch glaubt, diese Flüchtlinge seien nicht fern von den Grenzen und also seyn dieser Zeitpunkt lange genug; er fordert also Verbeibehaltung des §. Koch erklärt, daß da diesem § zufolge alle jungen Bürger, die wegen ihrer Bildung zu einem fünfjähren Beruf das Vaterland verlassen haben, unmöglichweise zukehren müßten, und da neben dieser Schwierigkeit auch noch die von Eschern angezeigte statt habe, so fordere er zweckmäßige Verbesserung dieses §. Kuhnmann glaubt, wenigstens müsse dieses allgemeine Gesetz so modifizirt werden, daß unschuldige Bürger nicht zu sehr durch dasselbe bedrückt werden; vielleicht wäre möglich, den § so zu bestimmen, daß er nur diejenigen Ausgewanderten trafe, welche befürchtet nur in der bösen Absicht sich dem Dienst des Vaterlandes zu entziehen, dasselbe verlassen haben; er fordere also Rückweisung dieses § an die Commission. Kuhn ist gleicher Meinung, daß dieses Gesetz so modifiziert werden müsse, daß keine unschuldige dadurch gedrückt werden; er stimmt Zimmermann bei und bitte, daß die Commission die französischen Gesetze hierüber in sorgfältige Berathung ziehe. Nüce glaubt, es sey schwer ein Gesetz zu machen, welches nicht den einen oder andern drücke; indessen denkt er, könne man selbst von Dresden innerst drei Wochen zurückkommen; übrigens aber glaubt er sey es hauptsächlich für diejenigen Bürger zu thun, welche ganz nahe an den Grenzen seien; er folgt Zimmermann. Kuhn will die Zeit zur Wiederkehr nach Verhältniß der Entfernung der abwesenden Bürger festsetzen. Capani sagt, da es sicher ist, daß der Commissarius Weiß von dem Kaiser bevollmächtigt ist, ein Corps von jungen Schweizer aufzurichten, so können wir nicht nur zaudern, ernsthafte Maßregeln gegen die Auswälser zu treffen; er will keine Ausnahmen in diesem Gesetz machen, weil er gerade diejenigen Bürger trifft, welche im Fall sezu können zu studiren oder Kaufleute zu werden und glaubt, diejenigen von ihnen welche patritisch sind, werden mit Freuden zurückkommen, um das Vaterland zu vertheidigen; er giebt also

einzig zu, daß der Zeitpunkt auf einen Monat festgesetzt werde. Carmintan folgt Capani und widersezt sich, der Zeitversäumnis wegen, der Zurückweisung an die Commission. Preux folgt Eschern. Herzog folgt ganz Zimmermanns Antrag. Cusso folgt Capani. Secretan bezeugt, daß uns unsre Langsamkeit lämme und unsre Vernunft stumm mache; wir kennen nicht mit dieser Maßregel warten, bis die Gefahr des Vaterlandes vorüber ist; er will keine Ausnahme machen; die Reichen sollen ihre Schuld gegen das Vaterland zahlen. Die Studierenden sollen erst ihrem Vaterland ihren Körper schenken, ehe sie Kenntnisse erwerben und die Kaufleute sollen zeigen, daß sie keine Egoisten sind; er will also einzig die 3 Wochen in 6 Wochen umandern. Trösch folgt ganz Secretan, daß keine Ausnahmen statt haben sollen. Der § wird mit den Verbesserungen angenommen, daß sechs Wochen nach Bekanntmachung dieses Gesetzes der Zeitpunkt zur Rückkehr bestimmt seyn soll.

§ 3. Secretan will, daß dieser § dahin abgesändert werde, daß diejenigen, welche in dieser Zeit nicht zurückkommen, 10 Jahr ihres Bürgerrechts verlustig seyn sollen. Herzog will nicht, vielleicht unschuldige, Verwandte verantwortlich machen, weil dieses durchaus ungerecht wäre. Koch vereinigt sich mit Secretan und Herzog. Geynitz will einzig bestimmen, daß die Ungehorsamen als Ausgewanderte angesehen und behandelt werden. Bourgeois glaubt, durch den 26 § der Constitution müsse die Entziehung des Bürgerrechts lebenslanglich seyn. Kuhn vereinigt sich mit Secretan, Herzog und Bourgeois. Koch will jeden Fall durch den Richter untersuchen lassen, und wenn das Distriktsgericht den Vater des Ausgewanderten schuldig erklärt, so soll er auch für den Sohn gut stehen. Nüce stimmt Secretan bei und widerlegt Herzogs Einwendungen, weil in vielen Kantonen ehedem die Verwandten Soldaten für die abwesenden Bürger in den Notfällen stellen müßten, und die Vertheidigung des Vaterlandes jetzt so gut Pflicht ist als ehedem; — auch Bourgeois Bemerkung stimmt er bei. Carmintan vereinigt sich nun mit Secretan, Bourgeois und Herzog. Graf stimmt Bourgeois und Nüce bei und will das Vermögen der ausgewanderten jungen Bürger sequestriren, weil er glaubt, die meisten von ihnen nehmen auswärtige Kriegsdienste. Herzog will der Vermögenssequestration gerne beistimmen, aber durchaus keinen Bürger für den Fehler eines andern verantwortlich machen, weil dieses der Freiheit zuwider wäre. Perighe behauptet nicht nur Sequestration, sondern Confiscation des Vermögens, insfern nämlich diese Ausgewanderten keine Kinder haben. Cusso will auf Rechzung des Abwesenden hin, denselben im Kriegsdienste ersetzen lassen. Erlacher will durchaus scharfe Maßregeln nehmen und lebenslangliche Verbannung und Confiscation des Vermögens als Strafe festsetzen.

Carrard stimmt Bourgeois bei, weil diese Ausgewanderten ihrem Bürgereide zuwider handeln und die Freiheit nicht vertheidigen wollen. Die Confiscation verwirft er, weil sie allen republikanischen Grundsätzen zuwider ist; in Rücksicht der Sequestration glaubt er, soll dieselbe erst im allgemeinen Auswanderungsgut achtten behandelt werden. — Der § wird mit Bourgeois und Herzogs Antrag angenommen.

§ 4. Escher glaubt, man könne hier doch den Fall ausnehmen, wann ein Helvetier im Ausland durch Gewalt angeworben und auf diese Art zum auswärtigen Kriegsdienst gezwungen würde. Erlacher verwirft Eschers Bemerkung und findet den § noch zu sanft; er will solche schlechte Bürger nicht noch 10 Jahr erhalten, sondern sie ewig verbannen. Egg glaubt, man soll das Wort Schellenwerk in das „öffentliche Arbeit“ umändern. Carrard bemerkt, daß Gewalt immer vom Gesetz ausgenommen sey, und daß nur diejenigen Bürger hier verstanden werden, welche das Vaterland verlassen, um andere Kriegsdienste zu nehmen; er wünscht, daß neben dieser Strafe noch Verlust des Bürgerrechts beigelegt werde. Escher zieht auf diese Bemerkung hin seinen Antrag zurück. Carrards Antrag wird angenommen.

§ 5. Cartier will neben der Todesstrafe auch noch die Confiscation der Güter beifügen und glaubt, wenn ein Vater das Recht über sein Gut zu verfügen verliere, so können die Kinder auch kein Recht zu erben mehr haben und diese Strafe kann vielleicht noch einen verbrecherischen Vater zurückhalten. Escher glaubt, es sey immer höchst bedenklich, bei Aulaas von einzelnen Fällen schon in Fragen einzutreten, die zu ganzen Hauptabtheilungen der Gesetzgebung gehören, wie es hier mit der Bestimmung der Todesstrafe der Fall sey, denn ehe wir Todesstrafe bestimmen, sollten wir festsetzen, ob dieselbe rechtmäßig sey oder nicht, und erst wann sie als rechtmäßig anerkannt würde, kann die Frage entstehen, ob sie bei dem oder diesem Verbrechen zweckmäßig sey; da er nun selbst an der Rechtmäßigkeit eines gesetzlichen Todes zweifelt; so verwirft er den §. Carrard glaubt, ehe man über die Frage der Confiscation, welche hier von Cartier aufgeworfen werde, antworten könne, müsse erst über diese Strafe im allgemeinen und ihre Anwendbarkeit auf den gegenwärtigen Fall entschieden werden, aber er erklärt, daß er diese Strafe immer für ungerecht und schädlich halte. Was Eschers Einwendung betrifft, so erklärt er, daß er die hier bezeichneten Verbrecher für die größten unter allen halte; und da er die Todesstrafe als die abschreckendste ansieht und glaubt, der Staat habe das Recht denselben zu tödten, der ihn tötete, so stimmt er ganz dem § bei. Seiterstan sieht zwar die Todesstrafe weder für sehr zweckmäßig noch für besonders nützlich an, doch glaubt er bei Mordern und Vaterlandsverrathern sey diese Strafe nicht auszuweichen, sondern zweckmäßig.

und gerecht. Der Confiscation, als einer der barbarischsten, ungerechtesten Strafen, wird er nie bestimmen, und unterstützt also ganz den §. — Koch widerlegt Carrards Grund zur Aufschubung der Entscheidung von Cartiers Antrag, weil wir nun bestimmte Strafe auf bestimmte Fälle festzusezen haben. In Rücksicht der Todesstrafe glaubt er, sey unser Zeitalter noch nicht auf einer so hohen Stufe der Cultur gestiegen, um derselben noch entbehren zu können, das her stimmt er in dieser Rücksicht zum §, der Confiscation wird er nie bestimmen, weil er sie ungerecht findet, und wir also nicht auf ihre Wirkung rechnen dürfen, indem nie nichts Ungerechtes angewandt werden soll. Im Fall von Entweichung des Verbrechers will er einzige die Sequestration zugeben. Der § wird mit Kochs Beisatz angenommen.

§ 6 und § 7 werden gemeinschaftlich behandelt. Koch bemerkt, daß die Ausnahme, welche dieser 7 § enthält, durchaus nicht nur auf den 6 §, sondern auf das ganze Gesetz geltend gemacht werden müsse; denn sonst müßten ja die gesetzlich erlaubten Rekruten für Spanien, vielleicht auch noch für Piemont, zurückkehren: auch sind besonders in den italienischen Kantonen viele Bürger, die alle Jahre ihren Lebensunterhalt außer Land suchen; sollen diese, die schon auswärts sind, zurückkommen? Er fordert daher, daß fremder anerkannter Kriegsdienst, daß Suchung von Lebensunterhalt und schon getroffne Veranstaltung zu Erlernung von künftigem Beruf bestimmt ausgenommen werden: zudem will er den Munizipalitäten nicht die Gewalt geben solche Zeugnisse zu geben, sondern dieses den Statthaltern und Unterstatthaltern überlassen und allenfalls das Direktorium zum Entscheid von Streitigkeiten hierüber bestimmen. Huber vertheidigt den §, dem er einzige noch beifügen will, daß die Munizipalitätszeugnisse von den Verwaltungskammern unterschrieben werden müssen, daß aber die Statthalter allenfalls noch Einwendungen hiergegen machen und dann das Direktorium darüber entscheiden könne. Eustor stimmt Koch bei und will den § zur Verbesserung der Kommission zuweisen. Diese §§ werden mit Hubers Antrag angenommen.

§ 8. Eustor will diesen § auslassen, weil er dem Staat nachtheilig werden kann. Kuhn stimmt bei, weil viele dieser jungen Bürger von ihren Müttern zur Auswanderung verführt werden. Koch denkt, da durch solche Passe die Söhne für die Eltern auf immer verloren sind, so sey die Zartlichkeit der Mütter hinlanglich eingeschränkt, und weil nur die allerfeinherzigsten Bürger solche Passe nehmen werden, so fordert er Beibehaltung des §. Huber stimmt ganz Koch bei, weil sicher nur niederrathlige Bürger solche Schandpasse nehmen werden. Eustor beharrt. Cartier folgt Hubern und will die Namen derjenigen Bürger, die solche Passe nehmen, in ein schwarzes Buch einschreiben und bekannt machen lassen.

Schlumpf stimmt zum §, weil diejenigen, welche mit solchen Pässen auswandern, zu nichts gut wären, als zu Gänsehirten. Noch stimmt Cartier bei und hofft wir werden nicht solche Bürger zu Soldaten haben wollen, welche fähig sind solche Pässe anzunehmen. Bourgeois stimmt Cartier bei, und will, daß dieses Verzeichniß in allen öffentlichen Blättern bekannt gemacht werde. Der § wird mit Cartiers und Bourgeois Anträgen angenommen.

Escher bemerkt, daß dieses ein Gelegenheitsgesetz sei, welches also nicht auf immerhin gültig seyn kann und begeht also Festsetzung eines Zeitpunkts für seine Gültigkeit, indem wir hoffentlich nicht auf lange Zeit hin allen unsern Mitbürgern das Ausland versperren wollen. Huber will hierüber nicht eintreten, oder höchstens den allgemeinen Frieden als Termin bestimmen. Er fordert aber Tagesordnung, welche angenommen wird.

Eustor will erklären, daß im Fall unsere verbündete Freundin die fränkische Nation unsre Hilfe fordern würde, daß nur freiwillige Werbung hierbei statt haben solle. Zimmerman bezeugt, daß Eustor diese Motion schon der Kommission vorgelegt habe, daß sie aber dieselbe nicht annehmen zu können glaubte, und daher begehrte er auch jetzt Tagesordnung. Man geht zur Tagesordnung.

Das Direktorium begeht in einer Botschaft das Schloß und die Landschreiberei in Baden, die Schlösser Nidau und Werdenberg, einige Ehehaftemüllen im Thurgau, einige Teiche und unbeträchtliche Grundstücke im Kanton Basel, welche Nationalgüter sind, verkaufen zu dürfen, und bemerkt, daß alle diese Veräußerungen durch öffentliche Versteigerungen geschehen sollen; nur in außerordentlichen Fällen glaubt es, könne man hiervon eine Ausnahme machen, wenn es um Unterstützung von gemeinnützigen Anstalten zu thun sey, wozu sich auch gegenwärtig ein Fall vorfindet, indem es ein öffentliches Gebäude in Basel der dortigen Lesegesellschaft, welche darin schon wichtige Verbesserungen vorgenommen hat, künftlich zu überlassen und dazu bevollmächtigt zu werden wünscht.

Huber unterstützt besonders den letztern Antrag des Direktoriums, weil dadurch zwei wohlthätige Institute, die zum Theil durch den würdigen Iselin gestiftet wurden, begünstigt und aufgemuntert werden: das eine dieser Institute dient für zweckmäßige Unterstützung der Armut, das andere zur Verbreitung von Aufklärung und Kenntnissen. Nüce bezeugt seine Zufriedenheit mit dem Anfang dieser Botschaft, aber das Ende derselben gefällt ihm nicht, weil es zu schädlicher Veräußerung der Nationalgüter führt: Er will lieber der Gesellschaft von Basel allenfalls den höhern Preis schenken, aber durchaus die Versteigerung dieses Gébäudes vornehmen: Er fordert eine Kommission. Anderwerth folgt Huber und wünscht oft den Anlaß zu haben solche Ausnahmen zu machen: da aber die

zu veräußernden Grundstücke nicht bezeichnet sind, so will er vor allem aus das Direktorium einladen ein genaueres Verzeichniß hierüber einzusenden. Noch folgt ganz Huber in Rücksicht auf das Gebäude in Basel, dagegen bemerkt er, daß das Schloß Nidau an den Grenzen der Republik und an einer Brücke, der Nation so vortheilhaft sey, daß seine Veräußerung kaum zweckmäßig seyn könnte. Escher folgt ganz Noch, und bemerkt, daß die Veräußerung des Schlosses Werdenberg gleich unzweckmäßig wäre, indem dieses Schloß in der Nähe der österreichischen Grenze eine sehr vortheilhafte militärische Lage hat, und in andern Rücksichten noch dienlich seyn könnte, besonders da die Nation in jenen Gegenden keine andern Gebäude besitzt: Er fordert also Verweisung an die Kommission über Verkauf von Nationalgütern. Smür glaubt Werdenberg könne so wie auch Baden sehr wohl verkauft werden, weil, obgleich es an den Grenzen liegt, der hinter ihm stehende Berg doch eine bessere Festung ist, als dieses Schloß; übrigens folgt er Anderwerth und Huber.

Hubers, Anderwerths und Eschers Anträge werden angenommen.

Cartier fordert, daß die Veräußerung des Hauses zu Basel an die dortige Lesegesellschaft vom Volkziehungsdirektorium den gesetzgebenden Räthen zur Bekräftigung eingesandt werde. Dieser Antrag wird angenommen.

Grosser Rath, 29. November.

Präsident: Pellegreni.

Meyer v. Arbon erhält auf Begehren für 14 Tag Urlaub.

Gindice erhält für 14 Tag Urlaubverlängerung.

Huber legt im Namen einer in geheimer Sitzung gewählten Commission folgendes Gutachten vor, welches sogleich in Beratung genommen wird.

Der grosse Rath an den Senat.

Der grosse Rath, nachdem er seine Commission über den Zustand der Republik, angehört:

In Erwagung, daß die Repräsentanten des Volks der Nation das erste Beispiel der thätigsten Vaterlandsliebe zu geben verpflichtet sind;

In Erwagung, daß die Umstände des Vaterlandes wohl die Ausübung dieser Pflicht dringlich erfordern könnten,

hat nach erklärter Urgenz beschlossen:

1) Die gesetzgebenden Räthe erklären, daß alle ihre Mitglieder bereit sind, jedes persönliche Opfer dem Vaterlande zu bringen, welches die bestätigte Notwendigkeit erfordern wird.

2) Das B. D. ist eingeladen, den schon einigemal begehrten Bericht über die innere und äußere Lage der

Republik, den gesetzgebenden Räthen so bald und so genau bestimmt als möglich einzugeben.

Zimmermann glaubt, man könne den 1. § dieses Gutachtens auslassen, weil das Direktorium schon eine solche Proklamation habe ergehen lassen, und daher müsse auch die Einleitung dieses Gutachtens abgeändert werden.

Cartier glaubt, das was zur Aufklärung des Volks diene, könne nicht genug wiederholt werden, und fordert also Beibehaltung des 1. §.

Zimmermann beharret, weil die Vervielfältigung der Proklamationen nicht dazu dienet, sie lesen zu machen. Billeter folgt Zimmermann, dessen Antrag angenommen wird.

Der zweite § dieses Gutachtens wird sogleich angenommen.

Die Fortsetzung des allgemeinen Auswanderungsgutachtens wird in Berathung genommen. (S. Rep. II, p. 179.)

§ 6 wird einmütig angenommen.

§ 7. Zimmermann zeigt an, daß die Mehrheit der Commission darauf antrage, diesen § durchzustrichen, die Minderheit aber dessen Beibehaltung begehre. Der § wird ausgestrichen.

§ 8. Graf fordert Durchstreichung dieses §, als ganz überflüssig. Escher stimmt Graf bei, weil dieser § mit dem 7. §, den man weggestrichen hat, in der genauesten Verbindung steht. Zimmermann stimmt auch für die Durchstreichung. Cartier glaubt man sollte eigentlich näher bestimmen, wie lange die mit ihren Eltern ausgewanderte Kinder als unschuldig Ausgewanderte angesehen werden sollen; übrigens aber stimmt auch er zur Durchstreichung, welche angenommen wird.

§ 9. Fierz glaubt, man soll hier, so wie bei dem gestrigen Gutachten, auf dieses Verbrechen die Todesstrafe sezen. Zimmermann vertheidigt das Gutachten, weil das darin bezeichnete Verbrechen wesentlich von demjenigen verschieden ist, auf welches gestern die Todesstrafe gelegt wurde. Cartier will eine Gradation in diesen Strafen machen und auf die stärksten Verbrechen dieser Art die Todesstrafe legen. Huber glaubt, in diesem Fall sei Schonung gegen solche Verbrecher Gefahr fürs Vaterland und für alle Mitbürger desselben, daher stimmt er Fierz bei; denn im Krieg schießt man ja jeden nieder, der die Waffen trägt, warum sollte man also einen, der das Vaterland morden will, nicht auch töten dürfen. Carrard findet diesen § nicht deutlich genug und seiner Unbestimmtheit wegen kann er nicht für die Todesstrafe stimmen; er fordert, daß der § verbessert werde. Nüce folgt ganz Huber, weil der § nicht näher bestimmt werden kann, indem es zu viele Arten giebt dem Vaterlande zu schaden, und sollten wir solche Verbrecher noch lebenslanglich erhalten? — Nein, aufgeknüpft damit! Billeter stimmt auch zur To-

dessstrafe, doch will er nicht aufknüpfen lassen. Maff will mit Zimmermann die Vaterlandsverrathen lebenslanglich einsperren, und zwar in ein Arbeitshaus, das mit sie ihren Unterhalt verdienen. Huber beharret, weil er die hier bezeichneten Verbrechen stärker findet, als diejenigen, welche gestern mit dem Tode belegt wurden, denn der Verführer ist immer strafbarer als der Verführte. Zimmermann vertheidigt das Gutachten, weil dieser § mit dem schon angenommenen 2. § in genauester Verbindung steht, und also nicht geändert werden kann, ohne jenen § auch wieder abändern zu müssen. Kuhn sagt, eben der Abschaulichkeit dieser Verbrechen wegen, müssen wir unser Gesetz gegen dasselbe genau bestimmen, und so bestimmen, daß die Richter nie mit Willkürlichkeit handeln können, denn alles unschuldig vergossene Blut würde uns zu Schulden fallen, daher fordert er eine Verbesserung der Redaktion, welche sehr zweckmäßig nach dem französischen Gesetzbuch abgefaßt werden könnte. Erlacher stimmt für die Todesstrafe, weil man nicht Platz genug hätte, alle diese Verbrecher einzusperren. Herzog glaubt, da die Todesstrafe auf den Meuchelmord gelegt ist, so müsse sie auch auf die Landverratherei oder den Vaterlandsmord gelegt werden; allein da der § unbestimmt ist, so fordert auch er Rückweisung in die Commission. Bourgeois liebt die Todesstrafe nicht, allein weil man sie gestern festsetzte begreift er nicht, warum nun die Verführer nicht auch mit dieser Strafe belegt werden sollten, doch wegen Unbestimmtheit des § stimmt er Herzog bei. Anderwerth glaubt, die Bestimmung der Strafe gehöre in den Criminalcode und wir haben hier nur die Art des Verbrechens zu bestimmen; er fordert also, daß einzig bestimmt werde, daß diese Art Ausgewanderte als Verbrecher gegen das Vaterland angesehen und bestraft werden sollen. Billeter vereinigt sich mit Kuhn. Escher erklärt, daß er nichts über die Strafe selbst sprechen wolle, weil er sich gestern schon wider die Todesstrafe erklärte und hierüber noch gleicher Meinung ist; aber der § sagt, daß diejenigen, welche schlechte Absichten gezeigt, u. s. w. nun sollen durchaus nie schlechte Absichten und wenn sie auch noch so wahrscheinlich oder selbst gewiß wären, als solche gestraft werden, denn die menschlichen Richter haben durchaus nur böse Handlungen zu bestrafen, folglich muß der § abgeändert, und in dieser Rücksicht verbessert werden.

Huber schlägt eine verbesserte Redaktion dieses § vor. Cartier will einzig in dem Gutachten die Ausdrücke: „böse Absichten“ in Handlungen umändern und widersezt sich des Aufschubs wegen, einer Zurückweisung an die Commission. Cusor schlägt auch eine neue Redaktion vor. Herzog beharret auf der Rückweisung an die Commission, welche angenommen wird.

Die beiden folgenden §§ des Gutachtens werden ausgestrichen und der § 12 segleich angenommen.

§ 13. Kuhn sagt, es ist allen Grundsäzen einer vernünftigen Criminalrechtsform zuwider, einen Bürger schon vor den Richter zu bringen ehe er bestimmt angeklagt ist; er will also die Aufführung dieser Ausgewanderten vor allem aus durch das Direktorium oder die Administrationskammern oder die Friedensrichter untersuchen lassen, und erst dann, wann sich etwas Strafliches vorfinde, sie dem Richter übergeben. Zimmermann vertheidigt den §, weil ja die Anklage schon durch die Liste, welche das Direktorium von diesen Ausgewanderten verfertigt, statt gehabt hat. Der § wird angenommen.

§ 14. Herzog will eine Ausnahme zu Gunsten solcher Bürger treffen, welche beweisen können, daß sie dieses Gesetz nicht zu gehöriger Zeit vernommen haben, und sich doch freiwillig zu rechtfertigen begehen. Koch stimmt Herzog bei, und will den Zeitpunkt von 2 Monaten, von der Bekanntmachung der gesoderten Liste an, bestimmen und endlich durch einen neuen § Ausnahmen wegen höhern Hindernissen gestatten. Erösch bemerkt, daß die Ausgewanderten schon 6 Monate Zeit hatten, zurückzukommen; er will daher einzig bestimmen, daß wer über 100 Stund weit entfernt ist, 4 Monat Zeit zur Rückkehr haben soll. Koch zieht seine erstere Bemerkung zurück, weil der 13 § derselben genug thut. Billeter will wie in dem gestrigen Beschlüß den Zeitpunkt auf 6 Wochen festsetzen. Zimmermann widersetzt sich Billeters Anerag, und vereinigt sich mit Koch, doch begeht er, daß die Ausgewanderten, welche wegen Krankheit nicht zurückkehren können, innerst 2 Monaten sich entschuldigen. Der § wird mit Kochs Bemerkung angenommen.

Da der Senat den Abschluß des Munizipalitätsbeschlusses, der die Arbeiten der Munizipalitäten betrifft, wegen fehlerhafter Redaktion verwirft, so wird derselbe der Commission zur Verbesserung zugewiesen.

Die Antskleidungscommission legt durch Koch ein Gutachten vor, welches für 6 Tag aufs Bureau gelegt wird,

Suter und Secretan legen im Namen einer Commission folgendes Gutachten vor, über welches sogleich Dringlichkeit erklärt wird.

Der grosse Rath an den Senat.

In Erwägung, daß es wichtig sey, verschiedene unvorhergesehenen Fällen über die Unvereinbarkeit der Würde eines Volksrepräsentanten mit einer jeden andern Verrichtung, über die Abwesenheit der Repräsentanten, und über die Entlassung, die sie begehrten könnten, vorzubiegen,

hat der grosse Rath, nach erklärter Urgenz beschlossen:

1) Kein Volksrepräsentant kann irgend eine andere Stelle, ohne formliche Bewilligung der gesetzgebenden Rathé annehmen,

2) Er kann keine augenblickliche oder der seinigen fremde Verrichtung übernehmen, ohne besondere Erlaubniß des gesetzgebenden Körpers.

3) Diejenigen Volksrepräsentanten, welche bis dahin noch nie in der gesetzgebenden Versammlung erschienen sind, ohne nur irgend eine Ursache ihres Aussbleibens anzugeben, sollen angesehen werden, als hätten sie ihre Stelle nicht angenommen.

4) Diejenigen Repräsentanten, welche eine andere Stelle angenommen oder annehmen werden, sollen von diesem Augenblick an aufhören, ihre Repräsentanten-Erschädigung zu begehrn, und auf der Repräsentantenliste durchgestrichen werden.

5) Wenn ein Volksrepräsentant mit Erlaubniß abwesend ist, so soll er nicht für länger als 8 Tage über die zu seiner Hin- und Herreise benötigte Zeit seine Erschädigung zu beziehen haben, und ihm sein langeres Ausselenbleiben abgezogen werden.

Hievon sind allein Fälle von Krankheiten ausgenommen.

6) Es liegt nicht in der Gewalt des gesetzgebenden Körpers einen Volksrepräsentanten von seiner Stelle zu entlassen.

7) Ist einer aber wegen Leibes- oder Seelenkrankheit außer Stand seine Amtsverrichtungen erfüllen zu können, so muß er sich durch ein Zeugniß von zwei erfahrenen Ärzten über seine Abwesenheit rechtfertigen.

§ 1. Herzog verwirft diesen § ganz, weil sehr leicht der Fall eintreten könnte, daß das Vaterland der Talente eines Volksrepräsentanten besonders bedürfte, im Kriege z. B., und es also höchst schadlich wäre ein solches Gesetz zu haben, welches ihn hindern würde vielleicht das Vaterland durch seine Talente zu retten. Koch stimmt Herzog bei, und bemerkt, daß diesem § zufolge auch kein Repräsentant in das Direktorium gewählt werden dürfe und daß er bei seiner Erwähnung nie glaubte in eine 6jährige Gefangenschaft zu treten: da nun die Konstitution eine solche Einschränkung nicht begehrte, so sollen wir auch dieselbe nicht der natürlichen Freiheit zuwider, durch ein Gesetz bewirken. Rüe stimmt ganz dem Gutachten bei, weil niemand, der vom Volk an diese Stelle gesetzt ist, davon abtreten soll, um eine andere Stelle zu erhalten, ausgenommen mit der Zustimmung der Volksstellvertretung selbst. Huber sieht den ganzen § für konstitutionswidrig an, und glaubt jeder sey erwählt worden in der Voraussetzung, daß wann er sich nicht tüchtig dazu finde, er abtreten könne: da wir also ohne Bedingung gewählt wurden, so können wir auch jetzt nicht mehr wider unsre natürliche Freiheit eingeschränkt werden. Kuhn glaubt auch, in dieser aufgestellten Allgemeinheit sei dieser § konstitutionswidrig, daher fordert er die Bedingung, daß das Direktorium kein Mitglied der gesetzgebenden Rathé ohne Erlaubniß von diesen, auf eine andere Stelle setzen könne. Erösch vereinigt sich mit Rüe. Legler

ist Kuhns Meinung. Suter ist überzeugt, daß unsre Stelle die höchste in der Republik ist, weil wir aus der reinsten Quelle, vom Volk selbst, höher gesetzt wurden, und also sollen wir auch nicht davon abtreten, um andere Stellen anzunehmen: die Vernunft gibt dies ein! Könnten wir ohne Erlaubniß der Gesetzgebung Stellen annehmen, so könnte uns ja das Direktorium da, dort hin, senden, um dann selbst Gesetzgeber zu seyn. Die einzelnen Fälle, welche man wider diesen § aufstellt, verstellen sich theils von selbst als Ausnahmen, theils aber können sie als solche im vorkommenden Nothfall gesetzlich beschlossen werden, daher stimmt er dem Gutachten bei. Cufier stimmt Nuces Meinung bei. Cartier glaubt, wir haben mit dem Volk einen Vertrag geschlossen, unsre Freiheit dem Willen desselben aufzuopfern und also auf dieser Stelle zu bleiben: Er will also den § beibehalten, mit der Beifügung, daß nur mit Genehmigung der gesetzgebenden Mäthe auf einige Zeit solche Stellen außer der Gesetzgebung angenommen werden dürfen. Zimmerman stimmt Kuhn bei. Secretan hält diese Frage für so wichtig, daß sie der genauesten Untersuchung bedürfe. Wir stehen hier durch den Willen des Volks, wir haben dem Volk Gesetze zu geben, wir stellen das Volk vor, und man fragt, ob wir von dieser Stelle abtreten können! abtreten können, ohne den Souverain zu fragen, der uns höher stellte! darf der Soldat, der öffentliche Beamte, ohne Erlaubniß dessen, der ihn hinstellte, abtreten? und wir an der heiligsten Stelle sollten freiwillig abtreten können? Wie haben den Auftrag angenommen, wie hätten ihn ablehnen können; weil wir's nicht gehabt haben, so sollen wir nun unsre Pflicht, die wir freiwillig übernommen haben, erfüllen! Er denkt derjenige, der sich nur bedingt hätten wählen lassen, wäre nicht gewählt worden. Aber mehr noch! das Vaterland käme in Gefahr ohne dieses Gesetz: wäre das Direktorium nicht gut zusammengesetzt, so würde es diejenigen herausfischen, die ihm hier nicht gefällig sind. Würden wir den wahren republikanischen Geist beibehalten, wenn wir beim Direktorium vielleicht andere gefalligere Stellen bejahren, erbitten könnten? Nein! unsre Ehre und unsre Unabhängigkeit, also die Unabhängigkeit der Volksstellvertretung, erfordern dieses Gesetz! — Auch selbst nicht mit Erlaubniß der Gesetzgebung sollen wir abtreten, denn wir sollen nicht zerreißen, was das Volk beschlossen hat; und wir sollten über uns selbst abstimmen können und uns willkürlich Gnade ertheilen, und den einen begünstigen, den andern abweisen, weil er nicht so viele Freunde unter uns hat, oder weil er der Versammlung lieb ist? Nein! wir sind an der heiligsten Stelle im Staate und sollen sie also nur dir § die Verfassung verlassen! Wellstab will nur den Missbrauch hindern, der durch die unbedingte Freiheit entstehen könnte, nicht aber die Gesetzgebung so einschränken, daß dadurch die wichtigsten Vortheile gehindert würden,

welche durch Nebenfrage von Beamungen an Gesetzgeber zuweilen entstehen können: er will also entweder Kuhns Antrag annehmen oder aber den § durchstreichen. Thorin stimmt Secretan bei. Erlacher will nicht, daß die Gesetzgeber für 6 Jahr in ein Gefängniß eingesperrt werden, und glaubt das Volk habe uns erwählt, um Gutes zu thun; wenn wir also in andern Stellen Gutes thun können, so sollen wir's thun: er will dem Direktorium erst Schranken setzen, wann es von seinem Recht Missbrauch macht und fordert also Durchstreichung des §. Carrard sagt, lasst uns nicht vergessen, durch welch einen Vertrag wir höher gesetzt wurden: das Volk wählte uns, um seine Gesetze zu machen und diez sollen wir erfüllen! Man sagt uns, dürfen wir nicht als Stellvertreter des Volks, Mitgliedern aus uns Aufträge geben und Stellen annehmen lassen? Nein, denn das Volk sagte uns „geht und macht Gesetze“, also können wir nicht ganz entgegengesetzte Aufträge geben und daher stimmt er zum § mit der im § 72 der Konstitution enthaltenen Ausnahme.

Koch sagt, es ist hier nicht die Rede davon ob wir nach Hause kehren können wann wir wollen oder nicht; aber darum ist es zu thun, zu wissen ob, wenn ein vorzüglich guter General unter uns ist, er im Nothfall das Vaterland verteidigen dürfe oder nicht; es ist darum zu thun, zu wissen ob ein fähiger Regisseur der unter uns ist, dürfen zu Negociationen gebraucht werden, durch die vielleicht ein mörderischer Krieg vermieden werden kann; oder ob wir bei innern Unruhen vielleicht gefährliche Hindernisse dürfen, dadurch daß wir Vollziehungsaufträge in einzelne Kantone annehmen. — Wollten wir das Gutachten annehmen, so müßten wir diesen Grundsatz alles mein machen, und gar keinen vom Volk gewählten Beamten, eine andere Stelle annehmen lassen. Dieser Grundsatz ist eine übertriebene metaphysische Eigenschaftigkeit, die der Volkssovereinat nicht hinderlich als vortheilhaft ist; denn wenn die ganze Volksstelle vertretung eine Entlassung gestattet, so ist doch warlich nicht dem Volkswillen zuwidergehandelt und jeder aus uns vor allem aus frei ist, einen Auftrag anzunehmen oder nicht, so ist es ein blosses Gespenst das man uns vormahnen will, daß das Direktorium die fähigsten Mitglieder aus uns versenden könnte um sich der Gesetzgebung zu bemächtigen. Aus allem diesem folgt, daß es den Grundsätzen unsrer Verfassung am angemessensten ist, den § mit Kuhns vorgeschlagener Bedingung anzunehmen. — Secretan behauptet da der 36 § der Konstitution bestimme, daß § der Kanton acht Repräsentanten liefere, so könne kein organisches Gesetz diese Zahl vermindern. Huber bemerkte, daß die Konstitution nur sage, soweit 12 präsentanten sollen gesandt werden, nicht aber daß kein Repräsentant eine andere Stelle annehmen könnte.

Der § wird mit Nices und Carrards vorgeschlagen zu erwarten. Wir müssen uns demnach auf alle Fälle
Zusäzen unter großem Lärm angenommen.

Die Versammlung bildet sich in eine geheime Sitzung.

Politische Vorschläge.

II.

Ueber die Nothwendigkeit einer gegenseitigen Bewachung zwischen den höchsten Gewalten.

Man röhmt es als einen Vorzug der Konstitution, daß die verschiedenen Staatsgewalten ihre bestimmten Gränzen haben, welche sie nicht überschreiten können, und daß sie gegenseitig einander bewachen. Allerdings befindet sich jene Gränzenbestimmung in unsrer Konstitution, und auch die Bewachung hat bei den unteren Tribunalien statt. Der Distriktsstatthalter wohnt den Sitzungen des Distriktsgerichts bei, und der Regierungsstatthalter denjenigen des Kantonsgerichts. In soweit hat dennoch die Sache ihre Richtigkeit. Wenden wir aber unsern Blik zu den höchsten Gewalten, der Legislatur, dem Direktorium und dem obersten Gerichtshof, so suchen wir das Organische der gegenseitigen Bewachung vergeblich. Und doch wäre eine solche Bewachung wichtiger, wo nothwendiger, als eben bei jenen drei Gewalten? Ein Distriktsgericht könnte lange Gesetzgeber im Fall und Richter zugleich seyn, die Staatsgewalten kämen dadurch nicht aus ihrem Gleichgewicht. Hingegen wenn eine der drei höchsten Staatsgewalten sich auf Unkosten der beiden andern vergrößerte, so würde nicht nur die Konstitution von Grund aus erschüttert, sondern die Freiheit selbst würde in Kurzem in offbare Gefahr kommen.

Unsre Sorgfalt in diesem Stük wird um soviel nothwendiger, wenn wir folgendes bedenken: Die Konstitution weist dem Volk nirgends einen Vereinigungspunkt an, sich gegen allfällige Eingriffe der höchsten Staatsgewalten zu beschweren und zu schützen; sie scheint nicht einmal die Möglichkeit solcher Verlegerungen vorauszusehen, indem derselben durch die bloße Trennung der Gewalten sollte vorgebogen seyn. Allein hiermit kann man keineswegs beruhigen. Es ist vielleicht auch etwas unsicher, dem Volk einen Vereinigungspunkt zu geben, weil dadurch der Anarchie die Thüre geöffnet werden könnte. Also haben wir von Seite des Volks keine Hülfe wider eine solche konstitutionswidrige und der Freiheit verderbliche Vergrößerung einer Staatsgewalt auf Unkosten der übrigen

zu erwarten. Wir müssen uns demnach auf alle Fälle nach irgend einem andern Sicherheitsmittel umsehen.

Würden vielleicht folgende Verfügungen dem Bedürfniß abhelfen?

1. In jedem der gesetzgebenden Räthe soll ein Repräsentant des Direktoriums sitzen, um darüber zu wachen, daß jene keine Eingriffe in die ausübende Gewalt thun.

2. In jedem der gesetzgebenden Räthe soll ein Repräsentant des obersten Gerichtshofs sitzen, um zu verhüten, daß jene keinen Eingriff in die richterliche Gewalt thun.

3. Allen Sitzungen des Direktoriums wohnt ein Repräsentant der gesetzgebenden Räthe bei, um darüber zu wachen, daß jenes keinen Eingriff in die gesetzgebende Gewalt thue.

4. Allen Sitzungen des Direktoriums wohnet ein Repräsentant des obersten Gerichtshofs bei, um zu verhüten, daß jenes nicht in die richterliche Gewalt eingreife.

5. Allen Sitzungen des obersten Gerichtshofs wohnet ein Repräsentant der gesetzgebenden Räthe bei, um zu wachen, daß jener nicht über Dinge abspreche, über welche keine Gesetze existiren, und also Gesetzgeber im Fall und Richter zugleich sey.

6. Allen Sitzungen des obersten Gerichtshofs wohnt ein Repräsentant des Direktoriums bei, um zu verhüten, daß jener nicht in die ausübende Gewalt eingreife.

7. Dieseljenige Gewalt, welche repräsentirt werden soll, erwählt ihren Repräsentanten.

So weit gehen dieseljenigen Verfügungen, welche unsers Bedenkens zur Organisation der gegenseitigen Bewachung nothig sind.

Wir werden in dem folgenden Abschnitt diesen Gegenstand noch weiter verfolgen. Hier merken wir nur noch an, daß wir glauben, schon die bloße Zeugniss eines Repräsentanten würde bisweilen eine versammelte Staatsgewalt an die Gränzen ihrer Macht erinnern, und daß durch eine solche Repräsentation dieseljenige Staatsgewalt, welche sich an ihrer Macht verletzt glaubt, in den Stand gesetzt wird, sich gegen einen solchen Eingriff zu sichern, ohne zu konstitutionswidrigen Schritten gereizt oder gezwungen zu werden.